

Zeit wieder einlösen und gutmachen muß, was hier ein allzu großer Optimismus glaubte wagen zu dürfen.

Die Regierung stört ja ihren eigenen Plan durch ihr Verhalten gegenüber der Arbeiterschaft. Die Wirtschaft besteht nun einmal nicht nur aus Unternehmern. Die Unternehmer können, auch wenn sie besten Willens sind, die Schlacht nicht allein gewinnen. Auch nach dem Urteil weitblickender Unternehmer ist die Einseitigkeit der Hilfsmassnahmen einer der Kardinalfehler des Notprogramms. Auf der einen Seite vergütet man dem Unternehmer Produktionssteuern zurück. Auf der anderen Seite bricht man mit rauer Hand in das Tarifrecht der Arbeiterschaft ein und kürzt die Rechte und Leistungen der Sozialversicherung noch an vielen Stellen. Die Arbeiterschaft muß den Eindruck gewinnen, daß die Überwindung der Wirtschaftskrise ausschließlich auf ihre Kosten erfolgen soll.

Die Notverordnung hat den Unternehmern Möglichkeiten gegen die Arbeiterschaft an die Hand gegeben, die sie im Interesse des notwendigen Arbeiterfriedens, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der nun einmal notwendigen Kaufkraft der breiten Volksmassen gar nicht durchführen können. Sie können es nicht, selbst wenn ihr soziales Gewissen so weit wäre, wie das des Herrn Papen und seiner Ministerkollegen anscheinend ist. Neue Löhnerhöhungen bis zu 28 Prozent sind bei der heutigen Löhnhöhe eine wirtschaftliche und psychologische Unmöglichkeit. Die mit der Arbeitsverteilung verknüpfte Lohnkürzungsmöglichkeit ist auch dazu angetan, die Konkurrenzverhältnisse unter den Unternehmern selbst zu stören.

Auch die Notverordnungen des Kabinetts Brüning waren hart. Aber sie verteilten die Lasten niemals einseitig. Brüning wußte als Kenner der wirtschaftlichen Zusammenhänge auch immer um die Bedeutung der Kaufkraft der breiten Massen für die Funktion des Ganzen.

Unsere Haltung zur sozialen Linie — oder besser zur unsozialen Linie — der heutigen Regierungsrichtung ist klar. Professor Brauer hat den sozialpolitischen Teil der letzten Notverordnung als einen „Stoß ins Herz aller Sozialpolitik“ überhaupt bezeichnet.

Der kleine Kreis, der die heutige Regierung trägt, will keine Sozialpolitik, er will „Feuerprobe“. Damit würde die Arbeiterschaft auf eine Stufe zurückgeworfen, die wir längst überwunden glauben. Sie hat das Schlagwort „Reaktion“ so das Wesen eines Regierungskurses getroffen wie heute. Wir aber wollen Recht, wir wollen die Sicherung des Arbeiterlebens um der Würde der Arbeit und der Persönlichkeit willen.

Die christliche Arbeiterschaft steht vor großen Aufgaben. Wir sind nun einmal die Brücke zwischen den bürgerlichen Schichten und der, den freien Gewerkschaften folgenden, sozialistischen Arbeiterschaft. Unser politisches Denken umspannte immer das ganze Volk. Es war immer auf einen starken nationalen Staat gerichtet. Unser Denken ist sozial aus dem Lebensgesetz der Arbeiterschaft. Wir betonen diese Aufgabe der christlichen Arbeiterschaft für das deutsche Volk und das deutsche Volksbewußtsein ohne Überheblichkeit gegenüber anderen Schichten des Volkes. Aber wir müssen auch wünschen, daß Bürger und Bauern erkennen, daß jedes Volk junge Kraft braucht, soll es nicht Gefahr laufen, zu erstarren. Ebenso dürfen und müssen wir wünschen, daß diese Schichten erkennen, daß diese junge Kraft aus der Arbeiterschaft auftritt und daß sie für die Zukunft der Nation an erster Stelle mit entscheidend ist.

Man schickt sich zum Teil auch an, die konfessionellen Gegensätze in Deutschland stärker zu schüren. Unsere Bewegung umfaßt Menschen beider Konfessionen. Tat und Wert der christlichen Gewerkschaften haben bewiesen, daß beide Konfessionen, unbeschadet ihrer eigenen Gesetzmäßigkeiten, in einer Gemeinschaft zum Wohl von Arbeiterschaft und Gesamtvolk wirken können. Beiden Konfessionen ist das Nationale und das Soziale Grundgesetz und die Schichten werden dem Christentum den größten Dienst erweisen, die dieses Grundgesetz im Volke verwirklichen.

Unser Kampf gilt den Feinden der Arbeiterschaft. Die Feinde der Arbeiterschaft sind auch die Feinde des Volkes. Unsere Liebe und unsere Sorge aber gilt einem freien deutschen Volke, gilt der nationalen und sozialen Zukunft Deutschlands.

Soziale „Medizin“

Ungenügende Milderungen der Notverordnungen

Die Notverordnungen der Regierung Papen haben in ihrer sozialen Auswirkung die Unterstützungen der Arbeitslosen und Sozialrentner in brutalster Weise heruntergerissen. Was in Einzelfällen noch an Höhe und Dauer der Unterstützung verblieb, war so unzureichend, menschlich und sozial so unverantwortlich, daß auch die widerstehen „Systemwechsler“ nicht ohne innere Erschütterung darüber hinwegbilden können. Immer vorausgesetzt, daß sie überhaupt leben wollen, was im Volke vorgeht.

Da ist es ganz gut, wenn berufene Stellen der Arbeiterschaft — und wer wäre berufener als unsere christlichen Gewerkschaften — immer wieder dafür sorgen, daß das Gedächtnis der hohen Herren aufgerichtet wird. Die Gewerkschaften setzten alle Hebel in Bewegung, um wenigstens für einen Teil der unglücklichen harten Notverordnungen eine Änderung zu erzielen. Die Deutscher Christen der christlichen Gewerkschaften, die geradezu erschütternde Eienbilder aufzehrte, hat gewiß ebenso wenig ihren starken Eindruck auf die maßgebenden Stellen verfehlt, wie die erfreulich deutliche und scharfe Sprache auf dem Düsseldorf Kongress.

Sozial steht fest, die jetzt durch Verordnung vom 19. Oktober eingeführte Milderung einiger der größten Härten wäre nicht von selbst gekommen. Sie entsprechen auch bestimmt nicht dem Geschmack der Herrenkaste, deren Ziel ja völlige Befreiung der sozialen Befehle ist. Ein besonderes bitteres Gefühl läßt sich nicht unterdrücken, wenn man den bevorstehenden Wahltermin und den Zeitpunkt der kleinen Aufbesserung vergleicht. Hält man die Arbeiterschaft und die Opfer der Krise für so dumm?

Die neueste Notverordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen (sogenannte Milderungsverordnung) wurde am 19. Oktober bekanntgegeben. Sie stellt fest:

1. Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung.
2. Befreiung von Härten, die sich aus der Ortsklasseneinteilung (Notverordnung vom 14. Juni) ergaben.
3. Mehrleistungen der Krankenversicherung.
4. Milderungen hinsichtlich der Kriegsoffizierrenten.

In ihren wesentlichen Teilen bestimmt die Verordnung folgendes:

1. Arbeitslose, die in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 versicherungsmäßige Unterstützung oder Krisenunterstützung nach den Ortsklassen I bis VI mit mindestens einem Familienmitglied besaßen, erhalten zu der Unterstützung eine wohnortabhängige Zulage.

2. Die Zulage wird gewährt, wenn dem Arbeitslosen die Hauptunterstützung für 6 zusammenhängende Wochentage zu zahlen ist. Unterstützungstage, die danach außer Betracht bleiben, sind zusammenzuzählen, wenn der Arbeitslose aus der Hauptunterstützung aussteht; ergeben sich daraus 6 Unterstützungstage, so wird hierfür die Zulage gewährt; Stipendien bleiben unberücksichtigt.

3. Die Zulage beträgt, und zwar ohne Unterscheidung nach Lohn- und Ortsklassen, für je 6 Unterstützungstage (Absatz 2)

1. bei Arbeitslosen mit einem oder zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen 2 RM.,
2. bei Arbeitslosen, mit drei oder vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 RM.,
3. bei Arbeitslosen mit mehr als vier zuschlagsberechtigten Angehörigen 4 RM.

4. Anders sich während des Zeitraumes, der für die Zulage maßgebend ist, die Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen, so wird die Zulage nach der höchsten Angehörigenzahl gewährt.

5. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die versicherungsmäßige Unterstützung und Krisenunterstützung bietet die Zulage außer Betracht.

Arbeitslose einer höheren Lohnklasse als VI erhalten die Zulage zur Unterstützung, soweit ihr Unterstützungssatz, wie er in Artikel 1 der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 (RGBl. I S. 305) bestimmt ist, ohne die Zulage weniger beträgt, als der entsprechende Satz in der Lohnklasse VI und die Zulage zusammen beträgt würde.

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932 beträgt die Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige und Krisenunterstützung) für die Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933:

1. in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern so viel, wie in den Orten der Sonderklasse A,
2. in allen Orten der Ortsklasse B so viel, wie nach der Verordnung vom 16. Juni 1932 nur in den Orten der Ortsklasse B mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Zum Ausgleich von Härten, die sich in besonderen Fällen aus der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach Ortsklassen und Gemeindegrößen in der Zeit vom 31. Oktober 1932 bis zum 1. April 1933 ergeben, kann aus den Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen RM. verwendet werden. Das Räbere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Die Art der Zulageberechnung ist ungerecht. So bedeutet die Ausschaltung der Lohnklassen VII bis XI von der Zulage, eine durch nichts gerechtfertigte weitere Benachteiligung der qualifizierten Arbeiter. Schon heute ist das Mißverhältnis zwischen Beitrag und Unterstützungshöhe in den höheren Lohnklassen unerträglich. Es wird durch die neue Maßnahme der Reichsregierung wesentlich verschlimmert. So beträgt z. B. die Unterstützung in

der Lohnklasse VI bei höchstem Familienzuschlag in der Ortsklasse C, 19 RM., die gleiche Unterstützung in der Lohnklasse XI, da kein Zuschlag dazu kommt, wie bisher 19,20 RM. Obwohl der Versicherte in der Lohnklasse XI etwa den doppelten Beitrag des in der Lohnklasse VI Versicherten zahlt, erhält er jetzt nur eine um 1 Prozent höhere Unterstützung. Unmöglich ist die Nichtberücksichtigung der Bedingen. Mit Recht wird seit Jahren immer wieder auf die Notwendigkeit einer besonderen Berechnung der jugendlichen Arbeitslosen hingewiesen. Die Ausbreitung der Jugendlichen mit ihren an sich schon oft zu niedrigen Unterstützungen ist eine weitere außerordentliche Ungerechtigkeit.

Im Ortsklassensystem, das für die Berechnung der Unterstützung maßgebend ist, sind auch Änderungen eingetreten. Zwar sind die drei verschiedenen Gruppen bestehen geblieben, aber es sind innerhalb derselben Verschiebungen vorgenommen worden. So umfaßt die erste Gruppe jetzt die Orte der Sonderklasse, der Ortsklasse A und alle Orte mit 50 000 und mehr Einwohnern. In die zweite Gruppe gehören alle Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern, während die dritte Gruppe alle Orte von 10 000 und weniger Einwohnern umfaßt.

Bei dieser Einteilung ist vor allem unverständlich, warum man die bisherige Dreiteilung beibehielt. Es ist doch ganz offensichtlich, daß diese Dreiteilung durchaus nicht den wirklichen Verhältnissen gerecht wird. Für den Grad der Bedürftigkeit ist längst nicht immer die Größe des Ortes maßgebend, in denen der Arbeitslose lebt. Die Lebenslage eines Arbeitslosen kann in einer kleinen Landgemeinde schwieriger sein als in einer größeren Stadt. Zudem sind die Unterstützungssätze in der dritten Gruppe so gering, daß ein Wegfall dieser Gruppe schon allein aus diesem Grunde hätte eintreten müssen. Aber es scheint, daß die Regierung bei Ausarbeitung dieser Änderungen ängstlich bemüht gewesen ist, ja keine größeren Summen für die Arbeitslosen auszuwerfen. Wie gering die Milderungen sind, zeigt die Tatsache, daß von dem Betrag von über 500 Millionen RM., den man durch die Notverordnung den Arbeitslosen nahm, nur 70 Millionen RM. heute durch die Zulagen wiedergegeben werden. Wenn es sich darum handelt, Industrie und Landwirtschaft unter die Arme zu greifen, dann ist man wesentlich großzügiger. Dabei handelt es sich hier gar nicht um Zuwendungen des Reiches an die Arbeitslosen, sondern um die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nur zu dem Zweck eingezahlt wurden, den Arbeitslosen eine Unterstützung zu sichern. Während die Überschüsse in der Arbeitslosenversicherung infolge radikaler Kürzung der Leistungen von Monat zu Monat steigen, steigt die Not der Arbeitslosen ins Uferlose. Eine Winterzulage, wie die nunmehr von der Regierung beschlossene, wird dieser Notlage auch nicht im entferntesten gerecht. An der Arbeiterschaft liegt es, durch tatkräftige Stärkung der Gewerkschaften sich den weiteren Ausbau der Sozialversicherung zu erzwingen.

Eine ernste Mahnung

Der Verbandspräsident der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands und die dem Verbands angehörigen Diözesanpräses haben an den Reichstanzler Herrn von Papen einen offenen Brief gerichtet, in dem sie zu den sozialpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung und ihren Folgen Stellung nehmen. In diesem Briefe wird mit einer erfreulichen Offenheit und ernster Eindringlichkeit der Reichstanzler darauf hingewiesen, daß seine sozialpolitischen Maßnahmen geradezu katastrophale Zustände verursacht haben, die die schlimmsten Auswirkungen haben müssen, und daß diese Maßnahmen weder dem Geist sozialer Gerechtigkeit, noch dem Geist christlichen Verantwortungsbewußtseins, das der Reichstanzler bekanntlich immer wieder betont, Rechnung tragen. Wir geben die wichtigsten Ausführungen dieses

offenen Briefes

nachstehend wieder:

„Sie reden oft zum deutschen Volke, Sie tun es im Rundfunk, wo man Sie nur hören, Ihnen aber nicht antworten kann. Sie tun es auf Logungen von Verbänden der Landwirtschaft und der Industrie, die von Ihren Plänen Förderung ihrer Beiträge erwarten. Dort erfahren Ihre Reden besonderen Beifall.

Aber Sie hören nicht die Stimmen der breiten Volksschichten, zumal nicht desjenigen Teiles, der von der gegenwärtigen Not am meisten betroffen wird, der Arbeiterschaft. Sie erscheinen vor der in- und ausländischen Presse, auf der Rembahn und bei Ausstellungen, aber Sie erscheinen nicht dort, wo jene Volksmassen sind, die schwer leiden und vom Schicksal der Wirtschaftskrise am bittersten heimgesucht werden. Sie dürfen nicht übersehen, daß Sie dadurch das Urteil befähigen, Deutschland werde heute von einer Regierung geteilt, die dem Volk fremd gegenübersteht.“

„Herr Reichstanzler! Wir sind als Seelsorger und durch unsere Stellung in der Arbeiterbewegung mit dem

Stimmungen und Volksbewegungen des gesamten Volkstums vertraut. Wir stellen fest: Zu keiner Zeit, nicht einmal in den Monaten des Zusammenbruchs, ging eine so tiefe Unruhe, eine solche Verbitterung und Gärung durch das Arbeitervolk. Das erfüllt uns mit größter Sorge um die Arbeiterschaft nicht nur, sondern auch eben so sehr um unseren Staat und um die Sache des Christentums. Darum fühlen wir uns im Gewissen verpflichtet, Ihnen gegenüber als unsere feste Überzeugung auszusprechen: Auf diesem Wege können Sie unserem Vaterlande nicht dienen. Sie nicht und noch weniger jene, in deren Gemeinschaft Sie reden und handeln.

Zur Durchführung Ihres Wirtschaftsprogramms haben Sie sich die Ermächtigung geben lassen, den in 60 Jahren aufgerichteten Bau des Arbeiterschutzes, der Arbeitsverfassung, der gesamten sozialen Einrichtungen umzugestalten, umzuändern und abzubauen. Diesen Bau aufzuführen, haben Generationen christlicher Sozialpolitiker auch in der Befolgung kirchlicher Lehren und päpstlicher Weisungen gearbeitet. Jetzt wird das Brechen an diesen Bau gelegt.

Sie, Herr Reichskanzler, haben durch Ihre Maßnahmen sozialdenkende Unternehmer in erste Bewusstseinskonflikte gebracht, da sie es nicht über sich bringen können, die auf ein Minimum gesunkenen Löhne noch weiter zu kürzen, andererseits sich der scharfen Konkurrenz von solchen Unternehmern ausgesetzt zu sehen, die sich über derartige Bedenken hinwegsetzen.

Mit alledem haben Sie nicht der Privatinitiative, sondern dem Kommunismus die „Chance“ gegeben.

Neben der Verletzung des sozialen Gerechtigkeitsgefühls erschüttert uns die Erkenntnis, daß durch die Handlungen Ihrer Regierung in unserem Volke das Rechtsbewußtsein getroffen, verwirrt und auf das empfindlichste geschwächt wird. Wir sind in einer Krise des Rechts ohnegleichen. So wird die Wesensgrundlage des Staates unterminiert. Wir fragen Sie: Was soll werden, wenn von dem gefährlichen Gedanken, daß Macht von Recht geht, daß mit Bajonetten alles gemacht werden kann, auch solche Volksteile ergriffen werden, die bisher frei davon geblieben sind, weil sie an die Kraft der sittlichen Idee und an die Macht des Rechts geglaubt haben.

Ihre Verantwortung für diese Entwicklung wiegt um so schwerer, als Sie, Herr Reichskanzler, besonderen Wert darauf legen, ein christlich-konfessioneller Staatsmann zu sein. Wir appellieren an die hieraus erwachsende Verantwortung. Es genügt nicht, die Christlichkeit einer autoritären Regierung immer wieder zu betonen. Das ist um so folgenschwerer, als dadurch in weiten Kreisen des Volkes der Eindruck entliehen muß, als sollten auf diese Weise bestimmte Zwecke und Interessen verdeckt werden. Wir als Seelherge befürchten, daß einmal Christentum und Kirche entgelten müssen, was eine falsche Sozialpolitik verdorben hat.

Herr Reichskanzler! Sie können und dürfen den bisherigen Weg nicht weitergehen. Sie dürfen sich auch nicht weiter vorantreiben lassen. Die Rücksicht auf das Wohl von Volk und Vaterland, auf die Zukunft von Staat und Nation verlangt Umkehr.“

Der Reichskanzler Herr von Papen hat in seiner Rede von Paderborn zu diesem offenen Briefe Stellung genommen, indem er die folgenden Ausführungen machte:

Die Antwort des Herrn von Papen.

„Die Verbandspräsidenten der katholischen Arbeitervereine haben sich in einem offenen Brief an mich gewandt. Ich vernehme keineswegs die Sorge, die sie um die Arbeiterschaft bewegt. Aber ich muß doch feststellen, daß es eine völlig falsche Darstellung der Tatsachen ist, wenn in diesem Briefe behauptet wird, die Reichsregierung hätte sich das Ermächtigungsgesetz geben lassen, um den in 60 Jahren aufgerichteten Bau des Arbeiterschutzes abzubauen. Ich habe oft und wiederholt erklärt, daß dieses Ermächtigungsgesetz ausschließlich bestimmt ist, den wirtschaftlichen Apparat der sozialen Einrichtungen der Arbeit der heutigen Zeit anzupassen, um so von ihnen zu retten, was unter der gegenwärtigen Not überhaupt gerettet werden kann.

Ich muß es deshalb als im höchsten Grade bedenklich bezeichnen, wenn hier von verantwortlichen geistlichen Leitern der katholischen Arbeiterschaft der Eindruck erweckt wird, als seien wir daran, die Wohlfahrt aus dem Staate überhaupt zu vertreiben. Die Ermächtigungsvorordnung hat in ihrer ersten Anwendung gerade dazu geführt, die Arbeitslosenunterstützung für den Winter sowie gewisse Sozialleistungen zu erhöhen, wie ich es bereits in München angekündigt hatte. Aus diesem offenen Brief spricht ein so trübseliges Mißverständnis der Absichten und Auswirkungen, die der Wirtschaftsplan der Reichsregierung gerade in sozialer Hinsicht haben soll und haben wird, daß ich diese Verlesung der Bestimmungen der Reichsregierung nicht scharf genug zurückweisen kann.“

Dieser Verteidigungsversuch des Reichskanzlers und seine Erklärungen sind ebenso halbtags und unzulänglich, wie sie in Ton und Rede anmaßend sind. Sie sind aber gerade darin bezeichnend für das bekannte „Selbstbewußtsein“ des Herrn Reichskanzlers. Eine Widerlegung aber sind diese Ausführungen nicht.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Spruchgebühren in der Reichsversorgung. Durch die Notverordnung vom 14. Juni d. J. wurde die Reichsregierung ermächtigt, für die Berufungsverfahren vor den Spruchbehörden der Reichsversicherung und der Reichsversorgung die Entrichtung einer Gebühr festzusetzen. Eine solche Gebührenpflicht innerhalb der Reichsversicherung hat schon einmal bestanden, und zwar in den Jahren 1919 bis 1922 und 1923 bis 1928. Ihre erneute Einführung soll die Entengung der Rechtsmittel einschränken. Im Reichsarbeitsministerium beschäftigt man sich nun seit längerem schon mit den Vorarbeiten für den Entwurf einer solchen Verordnung. Die Höhe der Gebühr sowie die Art ihrer Erhebung stehen zwar noch nicht fest. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden aber die Gebühren im Voraus erhoben werden und sollen den besonderen Verhältnissen der einzelnen Versicherungskategorie Rechnung tragen. Die Einführung eines Armenrechtes nach Art des Zivilprozesses kommt wohl kaum in Frage. Andererseits sollen jedoch die Gebühren möglichst niedrig bemessen werden und sich in den Grenzen zwischen 5 bis 10 RM. bewegen.

Mit der Einziehung der Arbeitslosenversicherung in eine Gebührenerordnung ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu rechnen. Eine solche Einbeziehung wäre

„Unsere deutsche Sozialgesetzgebung ist ein herrlicher Tempel deutschen Gemütes, deutscher Opferwilligkeit, ein Denkmal deutscher Geisteskraft, ein Wahrzeichen der Entwicklung des deutschen Volkes.“

Wer dieses Werk angreift, vergeht sich an einem der bedeutendsten Werke der deutschen Kulturarbeit.

Nichts hat das Ansehen Deutschlands als eines Kulturvolkes so gehoben, wie die deutsche Sozial-Gesetzgebung. Wer die deutsche Versicherungs-Gesetzgebung bekämpft, muß niemals die Not einer Familie kennen gelernt haben, die ihres Ernährers durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod beraubt ist. Oder er muß ein dreimal gepanzertes Herz haben.“

Graf Posadowsky †
auf dem 3. deutschen Arbeiterkongreß 1913.

für Berufungsfälle zwar möglich, da ja auch diese Berufungsfälle der Arbeitslosenversicherung vom Oberverwaltungsamt entschieden werden müssen. Die Erwägungen darüber schweben noch. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Arbeitslosenversicherung in der Gebührenerordnung außer Ansatz bleibt. Bäßig gebührenfrei bleiben nach wie vor die Einspruchsverfahren vor den Arbeitsämtern und Wohlfahrtsbehörden, die sich durch die Einführung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung außerordentlich vermehrt haben. Nach dem Wortlaut der Verordnung fallen unter die geplante Gebührenerordnung nur etwaige Berufungen, Rekurse oder Revisionen, während Einspruchsverfahren, wie sie sich bei den Arbeitsämtern und Wohlfahrtsbehörden ergeben, unberücksichtigt bleiben. Nach dem letzten Stand der Vorarbeiten ist damit zu rechnen, daß der Entwurf der Gebührenerordnung in Kürze fertiggestellt und vor seiner endgültigen Beschlussfassung dem Reichsrat zugeteilt wird.

Das Verfahren vor dem Schiedsmann. In Preußen hat fast sämtliche Klagen, die nur auf Antrag verfolgt werden, ein Sühneterrn vor dem Schiedsmann vorausgehen. Zur Verhandlung vor dem Schiedsmann gelangen als Straftaten: Beleidigung, Verleumdung, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses.

Da in weiten Kreisen Unkenntnis über das Verfahren vor dem Schiedsmann besteht, soll nachstehend auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden. Zuständig ist der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt. Bei Anrufung des Schiedsmannes ist von dem Antragsteller ein Kostenvorschuß zu zahlen. Die Höhe des Kostenvorschusses ist örtlich verschieden und beträgt durchschnittlich etwa 6 RM. Von der Zahlung dieses Vorschusses kann der Schiedsmann sein Tätigwerden abhängig machen. Im Unvermögensfalle kann der Schiedsmann den Kostenvorschuß ermäßigen.

Zum angelegten Termin haben beide Parteien zu erscheinen. Eine Vertretung des Beschuldigten durch eine dritte Person ist nicht zulässig. Jedoch ist beim Verfahren gegen Minderjährige auch der gesetzliche Vormund mitzulassen. Parteien, die ohne dringende Gründe dem angelegten Termin fernbleiben, können bis zu 30 RM. in Strafe genommen werden.

Ist eine Ehefrau die Beschuldigte, so ist dem Ehemann von dem angelegten Termin Mitteilung zu machen. Kommt beim Schiedsmann eine Einigung nicht zustande, so erhält der Antragsteller hierüber eine Bescheinigung, die er dem Amtsgericht bei Einreichung der Klage vorzulegen hat. Die Klage muß beim zuständigen Amtsgericht innerhalb von drei Monaten vom Tage der Tat oder vom Tage des Bekanntwerdens ab eingereicht werden.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsmann betragen im allgemeinen etwa 10 RM., doch können dieselben eine Erhöhung bis zu 50 RM. je nach der Schwere des Falles und der Zahlungsfähigkeit der Beschuldigten erfahren. Wenig bekannt ist, daß der Schiedsmann auch bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen werden kann. Wenn hiervon mehr Gebrauch gemacht würde, könnten die Beteiligten sich große Kosten und viel Ärger, die unangenehmen Begleiterscheinungen eines jeden Zivilprozesses, ersparen.

Allgemeine Rundschau

Zum Tode des Altmeisters deutscher Sozialpolitik. Am 88. Lebensjahre ist der Altmeister der deutschen Sozialpolitik, Graf Posadowsky-Wehner verstorben.

Mit ihm ist ein Mann von uns gegangen, der unbeirrbar von Tagesereignissen in der Vorkriegszeit ein sozial-politisches Programm verfolgte, als die Befürnisse zu sozialem Wollen noch keineswegs an der Tagesordnung waren. Durch die ganze Amtszeit des Grafen, nämlich vom Jahre 1897, als der damalige Reichssekretär als Nachfolger Böttichers zum Staatssekretär des Innern ernannt wurde, bis zum Jahre 1907, ist eine Vertiefung und Erweiterung der deutschen Sozialpolitik unverkennbar, obwohl die Unternehmer unter Führung des reaktionären Großindustriellen Freiherrn von Stumm einem weiteren Ausbau der Sozialpolitik alle nur erdenklichen Hemmungen entgegensetzten.

In der ersten Zeit der Tätigkeit des neuen Staatssekretärs des Innern hatte es den Anschein, als ob er den Wünschen des Unternehmertums Rechnung tragen wollte. Nach einer Zeit gründlicher Einarbeitung und gewissenhafter Vorbereitung in das umfangreiche Arbeitsgebiet zeigte es sich, daß er sich von der Strömung der Zeit nicht beirren ließ und fest gewillt war, das soziale Versicherungswesen Bismarcks weiter auszubauen. Sein ehrliches Wollen und sein staatsmännisches Geschick zeigte sich besonders in der Vertretung der Gesetzesvorlagen vor dem Reichstage. Schon 1899, gelegentlich der Beratungen über die Reform der Invaliditätsversicherung gelang es ihm, daß selbst die bisher abseits stehende sozialdemokratische Partei geschlossen für die Annahme eines sozialpolitischen Gesetzes stimmte. Großes Verständnis zeigte der Graf für die damals anwachsende christlich-nationale Arbeiterbewegung mit ihren staatserbaltenden, zur positiven Mitarbeit eingestellten Zielen.

Als der Großindustrielle Kirdorf die Äußerung tat, die christlichen Gewerkschaften seien noch viel schlimmer als die sozialdemokratischen, entgegnete der Staatssekretär, es scheine bei den Industriellen Kreise zu geben, die hoffen, daß trotz unserer großen industriellen Entwicklung die Arbeiterbewegung gefählich ganz beseitigt werden könne, er begrüße es vielmehr, wenn sich eine Arbeiterbewegung entwickle, die erkläre: „Wir sind auch dafür, daß die materielle Lage der Arbeiter dem wachsenden Wohlstande des gesamten Volkes entsprechend eine bessere wird, daß die Löhne der Arbeiter den gestiegenen Lebensbedürfnissen und gestiegenen Lebensmittelpreisen folgen, daß der Arbeiter in größerem Maße als bisher auch an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligt ist, aber wir wollen dies Ziel mit gefählichen Mitteln verfolgen.“

Die wichtigsten Reformen, die Graf Posadowsky durchführen konnte, waren die einschneidenden, die Selbstverwaltung erweiternden Verbesserungen der Invaliden- und Unfall-, sowie der Krankenversicherung. Richtunggebend sind die Hinweise, die er zur Bekämpfung der Krisen und Arbeitslosigkeit gab, und die auch heute noch besondere Beachtung verdienen. Unausgesprochen bemühte sich Graf Posadowsky um die Errichtung von gesunden und billigen Wohnungen, besonders für unbedeutende Arbeiter und Beamte. Die Gedanken der Baugenossenschaften unterstützte er mit Tatkraft, er stellte ihnen die Aufgabe, daß sie Musterstätten sein sollen, die auf die Privatwohntätigkeit erzieherisch zurückwirken sollen.

Heute, wo der Ruf nach Abbau der Sozialpolitik immer stärker ertönt, mögen die von Staatssekretär Graf Posadowsky am 12. Dezember 1898 im Reichstage ausgesprochenen Mahnworte nachklingen: „Ein Kulturstaat kann die soziale Gesetzgebung gar nicht zum Stillstand bringen; ein Stillstand der sozialen Gesetzgebung wäre ein Stillstand der fortschreitenden Gestattung des Deutschen Reiches überhaupt.“

Die Einzelhandelsumläufe als Konjunkturbarometer. Über den „Erfolg“ der Papenschen Anfurteilungen können Lobeshymnen aus eigenem Munde nicht hinwegtäuschen. Die beweiskräftigere Sprache sprechen die Zahlen der

